

KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA III - 42-1/13

MA 42, Skartierung von Spielgeräten

KA III - 42-1/13 Seite 2 von 17

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 42 wird den hinsichtlich der Skartierung von in Parkanlagen verwendeten Spielgeräten abgegebenen Empfehlungen des Kontrollamtes durch Setzung einheitlicher Standards zur Stammdatenpflege, durch elektronische Bereitstellung von relevanten Daten und durch transparente, ressourcensparende und rasche Abwicklung des gesamten Ausscheidungsprozesses nachkommen.

KA III - 42-1/13 Seite 3 von 17

INHALTSVERZEICHNIS

Aufgaben der Magistratsabteilung 42	5
2. Prüfungsanlass	5
3. Rechtliche Grundlagen	5
3.1 Inventarvorschrift	5
3.2 Erlass über das Ausscheiden von Gebrauchsgegenständen	6
4. Spielgeräte im Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42	7
5. Kontrollen	10
6. Außerbetriebstellung von Spielplatzgeräten	12
7. Kommissionelle Skartierungsverhandlung	14
8. Zusammenfassende Feststellungen	15
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	15
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	

Abb	. Abbildung
bzgl	. bezüglich
bzw	. beziehungsweise
EDV	. elektronische Datenverarbeitung
etc	. et cetera
EUR	. Euro
inkl	. inklusive
lt	. laut
MA	. Magistratsabteilung
MD	. Magistratsdirektion
Mio.EUR	. Millionen Euro
Nr	. Nummer
ÖNORM EN	. Europäische Norm im Status einer Österreichischen
	Norm
rd	. rund

KA III - 42-1/13	Seite 4 von 17
KA III - 42-1/13	Seite 4 von 17

z.B zı	ım	Beis	niel
۷. D ۲۱	<i>.</i>	DCIO	

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

KA III - 42-1/13 Seite 5 von 17

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Aufgaben der Magistratsabteilung 42

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 42 für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze zuständig. Weiters obliegt der Dienststelle die Planung und Errichtung von Grün- und Parkanlagen, inkl. der Ausstattung mit Spielgeräten.

2. Prüfungsanlass

Das Kontrollamt nahm die Mitteilung der Anberaumung einer Skartierung zum Anlass einer Einschau in den Geschäftsprozess der Skartierung von Spielgeräten. Die Liste der auszuscheidenden Gebrauchsgüter wurde mittels einer Sonderdrucksorte erstellt und enthielt 93 Einzelpositionen. Neben der Bezeichnung der zu skartierenden Gegenstände, der jeweiligen Menge war auch der Beschaffungswert gerundet auf 100,-- EUR am Formular angeführt. Unter der Rubrik "Zustand" wurde ausnahmslos "R" (= reparaturbedürftig) und als Ausscheidungsgrund "I" (= irreparabel) angegeben.

Nicht enthalten waren die in der Drucksorte vorgesehenen Angaben zur Inventar- bzw. Betriebsnummer der Gebrauchsgüter, das Beschaffungsdatum, der Zeit- bzw. Restwert des jeweiligen Gegenstandes, fehlende, beschädigte oder abgenutzte Teile des auszuscheidenden Gegenstandes sowie bisherige und eventuell veranschlagte Reparaturkosten. Auch über die vorgesehene Form der Verwertung, wie der Weiterverwendung für andere Zwecke, dem Verkauf durch eine Versteigerung, dem Verkauf durch die Magistratsabteilung 54 als Gebrauchsgut bzw. als Altmaterial und die vorgesehene Form der Vernichtung wurden keine Angaben gemacht.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Inventaryorschrift

Die Inventarvorschrift des Magistrats der Stadt Wien gilt für alle Bereiche und Einrichtungen, die über Inventargegenstände verfügen, die vom Magistrat der Stadt Wien an-

KA III - 42-1/13 Seite 6 von 17

geschafft wurden. Inventargegenstände im Sinn dieser Vorschrift sind grundsätzlich alle beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert die im Einkommensteuergesetz genannte Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt und voraussichtlich länger als ein Jahr genutzt werden können. Die Inventarvorschrift legt weiters fest, dass die Ausscheidung von Wirtschaftsgütern in den Erlässen über die Ausscheidung von Gebrauchsgütern (Skartierungsvorschrift) ihre Regelung findet.

3.2 Erlass über das Ausscheiden von Gebrauchsgegenständen

3.2.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwertung ausgeschiedener Sachgüter bilden die Erlässe vom 9. Dezember 1980, MD-2294-1/80, "Ausscheiden von Gebrauchsgütern, Allgemeine Vorschrift" sowie die Änderungen vom 10. Jänner 1985, MD-2263-2/84, vom 17. August 1988, MD-1927-1/88 sowie vom 1. Dezember 2009, MA 5-7025/09, über die letztgültige Änderung der "Allgemeinen Vorschriften über die Ausscheidung von Gebrauchsgegenständen". Diese Dienstanweisungen geben Auskunft über die Zuständigkeit bei der Verwertung, der zur Ausscheidung (Skartierung) aus dem Vermögen der Stadt Wien gelangten Güter sowie über den Ablauf des Verfahrens selbst.

Gemäß den erwähnten Dienstanweisungen sind Gebrauchsgüter, die für den Zweck, für den sie beschafft wurden, nicht mehr verwendet werden können, von der anordnungsbefugten Dienststelle der für die Beschaffung des entsprechenden Gebrauchsgutes zuständigen Dienststelle zur Verwertung zu melden. Es wird weiters verpflichtend vorgeschrieben, dass die für die Beschaffung des Gebrauchsgutes zuständige Dienststelle zu prüfen hat, ob die angeführten Gebrauchsgüter objektiv noch brauchbar sind und künftig bei anderen Dienststellen noch eine weitere Verwendung finden könnten.

3.2.2 Bei der Einladung zur Skartierung ist ein Verzeichnis der zur Skartierung kommenden Gegenstände anzuschließen. In diesem Verzeichnis sind die Gegenstände genau zu bezeichnen (Type, Marke, Nummer etc.). Fehlende oder nicht durch normale Abnützung beschädigte Teile müssen angeführt werden. Dieses Verzeichnis darf nur dann durch Nachträge ergänzt werden, wenn seitens aller zur Verhandlung eingeladenen Stellen kein Einwand dazu besteht. Eine Skartierung hat durch eine Kommission zu

KA III - 42-1/13 Seite 7 von 17

erfolgen, die sich aus einer fachkundigen Vertretung der für die Beschaffung des auszuscheidenden Gebrauchsgutes zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der anordnungsbefugten Dienststelle zusammensetzt.

Bezüglich der Skartierungsverhandlung wird angeordnet, dass die kommissionelle Verhandlung von der Vertretung der für die Beschaffung zuständigen Dienststelle geleitet wird. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Verhandlungsleitung und die Vertretung der anordnungsbefugten Dienststelle anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit stellt die Verhandlungsleiterin bzw. der Verhandlungsleiter die auszuscheidenden Gebrauchsgüter vor, begründet ihre Unbrauchbarkeit und erstattet Vorschläge hinsichtlich ihrer Verwertung. Die Kommission hat anschließend über jede einzelne Position gesondert Beschluss (ausscheiden oder nicht ausscheiden) zu fassen. Über die vorgeschlagene Form der Verwertung ist ebenfalls ein Beschluss zu fassen. Für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen der Skartierungskommission ist Einstimmigkeit erforderlich. Über den Verhandlungsablauf ist eine Niederschrift zu verfassen und von allen Anwesenden zu unterschreiben. Die Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gebrauchsgüter bis zur Wegbringung unverändert gelagert bleiben und jeder unbefugte Zugriff oder Austausch sicher hintangehalten wird. Die Frist betreffend der Anberaumung einer Skartierungsverhandlung ist von der für die Beschaffung zuständigen Dienststelle so zeitgerecht anzusetzen, dass es den Dienststellen möglich ist, Vertretungen zu entsenden, und hat spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung zu erfolgen.

4. Spielgeräte im Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42

- 4.1 Gemäß der europäischen Norm betreffend Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, ÖNORM EN 1176-1, sind solche als Geräte und Bauten, einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, an oder mit denen sich Kinder drinnen oder draußen nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln bzw. Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen betätigen können, definiert und normiert.
- 4.2 Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Anzahl der aufgestellten Spielplatzgeräte, die Anzahl der Parkanlagen mit Spielgeräten, sowie die jeweilige Veränderung der

KA III - 42-1/13 Seite 8 von 17

Spielgeräteanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2012 verteilt auf die einzelnen Bezirke:

Bezirk	20	10	2011		2012		Verränderungen
	Anza	hl der	Anzahl der		Anzahl der		der Spielgeräte
	Spielplätze	Spielgeräte	Spielplätze	Spielgeräte	Spielplätze	Spielgeräte	2010 zu 2012
1	5	42	5	42	5	40	-2
2	36	374	37	399	38	400	26
3	19	174	20	178	20	169	-5
4	13	123	13	123	13	120	-3
5	15	156	15	156	15	154	-2
6	10	117	10	117	10	129	12
7	9	111	9	111	9	115	4
8	5	76	5	76	5	88	12
9	13	148	13	148	13	160	12
10	57	451	57	474	58	469	18
11	27	292	27	292	27	298	6
12	29	325	29	331	30	328	3
13	19	180	19	189	19	194	14
14	23	245	23	241	23	240	-5
15	24	212	24	206	25	218	6
16	21	222	22	229	22	244	22
17	14	126	14	121	14	121	-5
18	20	231	20	233	20	227	-4
19	30	220	30	219	31	226	6
20	18	231	18	242	19	242	11
21	51	428	51	428	52	468	40
22	50	443	50	443	57	538	95
23	24	268	25	279	25	286	18
Summen	532	5.195	536	5.277	550	5.474	279

Die Gesamtanzahl der Spielplatzgeräte im Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42 stieg von 5.195 im Jahr 2010 auf 5.474 im Jahr 2012 um insgesamt 279 oder rd. 5,4 %, während sich die Gesamtanzahl der Spielplätze im selben Betrachtungszeitraum von 532 auf 550 (entspricht 3,4 %) erhöhte. Besonders auffallend war die Steigerung der Spielplatzgeräte im 22. Wiener Gemeindebezirk mit einer Zunahme von 95 Geräten, was einer Steigerung von 21,4 % entsprach.

4.3 Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist ersichtlich, wie sich die Spielplatzgeräte und Spielplätze auf die sieben Gartenbezirke (mit der Zuständigkeit für die jeweiligen politischen Bezirke) der Magistratsabteilung 42 verteilen:

KA III - 42-1/13 Seite 9 von 17

Garten-	Bezirk	2010		2011		2012		Verände-
bezirk		Anzal	nl der	Anza	hl der	Anzah	nl der	rungen der
		Spiel-	Spiel-	Spiel-	Spiel-	Spiel-	Spiel-	Spielgeräte- anzahl
		plätze	geräte	plätze	geräte	plätze	geräte	2010 - 2012
1	1, 3-9	89	947	89	951	90	975	28
2	2, 20	54	605	55	641	57	642	37
3	10, 11	84	743	84	766	85	767	24
4	12, 13, 23	72	773	74	799	74	808	35
5	14 - 17	82	805	83	797	84	823	18
6	18, 19	50	451	50	452	51	453	2
7	21, 22	101	871	101	871	109	1006	135
Summen		532	5.195	536	5.277	550	5.474	279

4.4 In der Folge werden die Kosten für die Anschaffung neuer Spielgeräte für den Prüfzeitraum der Jahre 2010 bis 2012 dargestellt. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um den Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Geräte oder um Neuerrichtungen handelt. Die Ausgaben sind bezirksweise ausgewiesen und nach Gartenbezirken zusammengefasst sowie auf EUR gerundet:

Gartenbezirk	Bezirk	2010	2011	2012	
		Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Summen
1	1	-	-	-	-
	3	1.025,00	8.434,00	23.980,00	33.439,00
	4	-	974,00	-	974,00
	5	47.165,00	29.517,00	127.802,00	204.484,00
	6	37.879,00	11.191,00	26.991,00	76.061,00
	7	16.653,00	20.832,00	20.171,00	57.656,00
	8	16.533,00	-	17.873,00	34.406,00
	9	60.519,00	15.757,00	29.647,00	105.923,00
Summe 1		179.774,00	86.705,00	246.464,00	512.943,00
2	2	69.836,00	64.956,00	69.930,00	204.722,00
	20	80.725,00	110.628,00	55.553,00	246.906,00
Summe 2		150.561,00	175.584,00	125.483,00	451.628,00
3	10	122.996,00	149.825,00	150.000,00	422.821,00
3	11	55.568,00	107.310,00	63.000,00	225.878,00
Summe 3	11	178.564,00	257.135,00	213.000,00	648.699,00
Summe 5		170.304,00	237.133,00	213.000,00	046.099,00
4	12	28.254,00	40.844,00	71.057,00	140.155,00
	13	75.970,00	8.054,00	36.747,00	120.771,00
	23	75.739,00	48.817,00	109.893,00	260.926,00
Summe 4		179.963,00	97.715,00	217.697,00	495.375,00

KA III - 42-1/13 Seite 10 von 17

Gartenbezirk	Gartenbezirk Bezirk		2011	2012	
		Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Summen
5	14	34.787,00	57.113,00	34.126,00	126.026,00
	15	35.545,00	30.610,00	34.612,00	100.767,00
	16	28.312,00	29.926,00	30.000,00	88.238,00
	17	17.768,00	12.723,00	24.291,00	54.782,00
Summe 5		116.412,00	130.372,00	123.029,00	369.813,00
6	18	49.710,00	49.998,00	44.866,00	144.574,00
	19	79.999,00	79.711,00	58.418,00	218.128,00
Summe 6		129.709,00	129.709,00	103.284,00	362.702,00
7	21	89.999,00	89.898,00	91.419,00	271.316,00
	22	50.821,00	154.095,00	89.521,00	294.437,00
Summe 7		140.820,00	243.993,00	180.940,00	565.753,00
Gesamtsummen		1.075.803,00	1.121.213,00	1.209.897,00	3.406.913,00

Die Ausgaben der Magistratsabteilung 42 für den Einkauf von Spielplatzgeräten stiegen somit von rd. 1,08 Mio.EUR im Jahr 2010 auf rd. 1,21 Mio.EUR im Jahr 2012. Insgesamt wurden für Anschaffungen von Spielplatzgeräten im Prüfungszeitraum rd. 3,41 Mio.EUR aufgewendet. Eine Erfassung der laufenden Erhaltungs-, Wartungs- oder Prüfkosten der Spielplatzgeräte wird bis dato von der Magistratsabteilung 42 nicht durchgeführt.

5. Kontrollen

In der bereits erwähnten Spielplatzgeräte- und Spielplatzböden-Normierung sind auch die Sicherheitsüberprüfungen von bestehenden Geräten geregelt. Demnach ist ein dreistufiges Kontrollsystem vorgesehen.

5.1 Zunächst sollen zur Erkennung offensichtlicher Gefährdungen über visuelle Routine-Inspektionen Mängel festgestellt werden. Als typische Gefährdungen, die sich als Folge von normaler Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können, sind in diesem Zusammenhang z.B. Beeinträchtigungen in Form von zerbrochenen Geräteteilen zu nennen. Diese Art der Gerätekontrolle wird von den regional zuständigen Säuberungs- und Putztrupps der Objekte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Untereinheit in den einzelnen sieben Gartenbezirken, übernommen. Diese Reinigungsarbeiten werden je nach Dringlichkeit des Spielplatzes und saisonal unterschiedlich ein- bis viermal pro Woche durchgeführt. Zusätzlich findet eine etwas eingehendere, aber prin-

KA III - 42-1/13 Seite 11 von 17

zipiell grobe Mängelfeststellung einmal wöchentlich durch die zuständigen Objektleiter statt. Leicht behebbare Mängel (lockere Schrauben, abstehende augenscheinlich verletzungsgefährliche Teile) werden von diesen Bediensteten vor Ort beseitigt.

5.2 Als nächste Stufe werden im vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungsverfahren operative Inspektionen, in Form von genaueren Überprüfungen des Betriebes und der Stabilität der Geräte durchgeführt. Typische Überprüfungen erfassen hier auch den Verschleiß der Geräte oder einzelner Teile. Diese Prüftätigkeiten werden It. Arbeitsprozessbeschreibung der Magistratsabteilung 42 von den jeweiligen Objektleitern einmal pro Quartal in den sieben Gartenbezirken wahrgenommen.

Alle von den Gartenbezirksbediensteten vorgenommenen Kontrollen werden händisch in sogenannte Spielgeräte-Kontroll-Bücher eingetragen und in den Zentralbüros der Gartenbezirke aufbewahrt.

5.3 Schließlich wird noch eine normierte jährliche Hauptinspektion zur Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustands der Geräte, von Fundamenten und des Spielplatzbodens vorgenommen. Dabei werden normierte Überprüfungen hinsichtlich der Schäden von Witterungseinflüssen, dem Vorliegen von Verrottung oder Korrosion sowie jeglicher Veränderung der Sicherheit der Anlagen als Folge von Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen durchgeführt.

Diese Aufgabe erfüllen speziell ausgebildete Bedienstete, welche die Ergebnisse dieser Spielgerätehauptprüfung in Listenform aufbewahren und den Gartenbezirksleitungen zur Kenntnisnahme übermitteln.

5.4 Der Bericht des Kontrollamtes (s. Tätigkeitsbericht 2012, MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Spielplätzen) enthält eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise der Magistratsabteilung 42 zur Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Spielplätze und Spielgeräte.

KA III - 42-1/13 Seite 12 von 17

6. Außerbetriebstellung von Spielplatzgeräten

6.1 Kommt es im Zuge der oben beschriebenen Kontrollkette zur sachlichen Feststellung, dass ein Gerät nicht mehr den vorgeschriebenen Erfordernissen in sicherheitstechnischer Hinsicht entspricht, wird dieses vor Ort außer Betrieb gestellt. Demnach muss sichergestellt sein, dass eine weitere Benützung durch Kinder ausgeschlossen ist. Dies wird durch eine Absperrung mit einem Baustellengitter, durch Abmontieren des Spielgerätes oder durch Verbarrikadierung der Aufstiegshilfen erreicht.

In der Folge wird der Objektleiter Sicherheit von der zuständigen Gartenbezirksleitung mit der Entfernung des Gerätes beauftragt. Die Entfernung des nicht mehr betriebsbereiten Spielgerätes wird entweder sofort mit Eigenpersonal oder durch beauftragte Firmen durchgeführt. In jenen Fällen, wo die Entfernung des Gerätes durch beauftragte Firmen erfolgt, ist jedoch ein mehrwöchiger Zeitrahmen bis zur Entfernung einzuplanen. Im Zuge dieser Demontage werden essentielle Teile nach Beurteilung durch den Spielgerätekontrollor bzw. Objektleiter zur Zwischenlagerung auf den nächstgelegenen Lagerplatz verbracht. Die restlichen Teile des ursprünglichen Gerätes, wie beispielsweise Holzsteher, Schaukelsitze, Aufstiegshilfen, Seile, Leitern, Teile von Federwippen, Schaukelsitze etc. werden unmittelbar einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

6.2 Die nachstehenden Bilder zeigen den Zustand einiger jener Geräteteile, die zur Identifikation durch die Skartierungskommission zumindest einige Monate, in Ausnahmefällen auch Jahre, aufbewahrt wurden:

KA III - 42-1/13 Seite 13 von 17





Abb. 2

KA III - 42-1/13 Seite 14 von 17

6.3 Vom durchgeführten Entfernungsvorgang wird in der Folge die zentrale Inventarstelle der Magistratsabteilung 42 mittels händisch ausgefüllten Abfuhrscheins in Kenntnis gesetzt. An dieser Stelle werden alle Spielgeräteentfernungen in Evidenz genommen und in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und It. Auskunft der Dienststelle etwa zweimalig pro Jahr kommissionelle Skartierungsverhandlungen ausgeschrieben.

7. Kommissionelle Skartierungsverhandlung

Unter Anwesenheit eines Bediensteten des Kontrollamtes wurde die Verhandlung von einem Vertreter der für die Beschaffung der Gebrauchsgüter zuständigen Dienststelle, im vorliegenden Fall der Magistratsabteilung 54 geleitet. Weiters waren für die Magistratsabteilung 42 als anordnungsbefugte Dienststelle der stellvertretende Leiter der Werkstätte, die zuständige Gartenbezirksleiterin, der Objektleiter, eine Sicherheitsvertrauensperson, die Warenwirtschaftsbeauftragte des zuständigen Gartenbezirks sowie für die Magistratsabteilung 48 als für eine eventuelle Wiederverwertung zuständige Fachdienststelle ein Vertreter anwesend. Somit nahmen an der insgesamt einen Arbeitstag dauernden Skartierungsverhandlung acht Bedienstete des Magistrats der Stadt Wien teil.

Wie auch aus den im Bericht gezeigten Bildern zu entnehmen ist, war keines der meist nur in Fragmenten aufbewahrten Geräteteile wiederverwend- bzw. wiederverwertbar. Dieser Umstand wurde auf Befragung von den teilnehmenden Dienststellenvertretern dem Kontrollamt auch für sämtliche in der Vergangenheit durchgeführten Verhandlungen bestätigt.

Es wurde daher wie jedes Mal lediglich die fehlende Funktionalität und Sicherheit der nunmehr der Verwertung als Altmaterial oder der Vernichtung zuzuführenden Teile, was bei oberflächlicher Betrachtung der Geräteteile auch von Laien vor Ort leicht festgestellt werden könnte, kommissionell festgestellt.

KA III - 42-1/13 Seite 15 von 17

8. Zusammenfassende Feststellungen

Wie anhand der durchgeführten Verwaltungsschritte zu erkennen war, sind die derzeit gepflogenen Prozesse äußerst umständlich und aufwendig gestaltet. Durch die teilweise Verbringung und Aufbewahrung von Geräteteilen auf abteilungseigenen Lagerplätzen fallen zusätzliche Transport- und Personalkosten und in der Folge auch Lagerkosten an.

Die aufwendige kommissionelle Skartierungsverhandlung stellt lediglich einen Umstand fest, der bereits bei der Außerbetriebstellung durch das geschulte Fachpersonal festgestellt wurde. Weiters trägt auch die Lagerung von partiellen Geräteteilen im Freien sicherlich zu keiner Zustandsverbesserung bei.

Die vom Kontrollamt eingesehenen händischen Aufzeichnungen der Zustandsdokumentation und der in den Büchern vermerkten Maßnahmen betreffend die Verwaltung der Spielplatzgeräte entsprachen nicht den Kriterien einer modernen, transparenten und einfach nachvollziehbaren Verwaltungsführung.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Das Kontrollamt empfahl, die Prozesse, die zur Außerbetriebstellung von Spielplatzgeräten führen, zu evaluieren und nach Möglichkeit zu vereinfachen. Vor allem sollten dabei die Kriterien der Einfachheit und der Kosteneinsparung Beachtung finden. Die zur Zeit angewendeten Vorgangsweisen sollten vor allem hinsichtlich der Transporte, Lagerung und Entsorgung überprüft werden und wenn notwendig in Übereinkunft mit anderen Dienststellen neu definiert und verbessert werden. Es war anzuregen zu überdenken, ob und inwieweit die physische Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der kommissionellen Ausscheidung der Gebrauchsgüter durch eine umfangreiche, fotografische und nachvollziehbare Dokumentation ersetzt werden könnte. Auch hier wären, ausgehend von der Magistratsabteilung 42 entsprechende Impulse zur Abstimmung mit den zuständigen über- und gleichgeordneten Dienststellen zu setzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird - entsprechend der Empfehlung - den Ressourcenaufwand bzgl. "Ausserbetriebstellung von Spiel-

KA III - 42-1/13 Seite 16 von 17

geräten" reduzieren. Dazu soll ein Konzept mit folgenden Eckpunkten erstellt werden:

- 1. Einheitliche Standards zur Stammdatenpflege,
- 2. elektronische Bereitstellung von relevanten Dokumenten und Plänen,
- 3. transparente, ressourcensparende und rasche Abwicklung des gesamten Ausscheidungsprozesses.

Die dafür höchstwahrscheinlich notwendige Evaluierung der "Inventarvorschrift des Magistrats der Stadt Wien", sowie der "Allgemeinen Vorschriften über Ausscheidung von Gebrauchsgegenständen" werden seitens der Magistratsabteilung 42 über die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Gruppe Umwelttechnik angestrebt. Nach Freigabe des Konzeptes werden künftige Prozessabläufe beschrieben.

Empfehlung Nr. 2:

Das von der Magistratsabteilung 42 zur Verwaltung der Spielplatzgeräte beschaffte Computerprogramm sollte neben der sicherheitstechnischen auch eine wirtschaftliche Beurteilung bei der Außerbetriebstellung (Gegenüberstellung Buchwert - Reparaturkosten) ermöglichen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird künftig den mit "Ausscheidung von Spielgeräten" betroffenen Personenkreis auch Daten zur wirtschaftlichen Beurteilung des außerbetriebzustellenden Spielgerätes elektronisch bereitstellen. Ob im EDV-Spielplatzkataster, oder SAP wird geprüft und ist Bestandteil des zuvor genannten Konzeptes.

KA III - 42-1/13 Seite 17 von 17

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor: Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im April 2013